

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

vom 06.07.2015

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), §§ 2 und 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19), § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) i.V.m. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2749), und § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2015 (SächsGVBl. S. 374), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 06.07.2015 mit Beschluss Nr. _____ nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zschepplin. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 **Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus (Straße, Hausnummer, Zimmernummer) niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

(2) Die auszulegenden Inhalte sollen ergänzend über die Internetpräsenz der Stadt zugänglich gemacht werden. Die Bekanntmachung nach Absatz 1 soll darauf hinweisen.

§ 3 **Notbekanntmachung**

Kann die in den §§ 1 - 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen besonderer Umstände, insbesondere (Katastrophenfälle) nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus, öffentlichen Ausruf oder sonst in geeigneter Weise. Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach der in den §§ 1 - 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen.

§ 4
Elektronische Ausgabe

Das Amtsblatt wird zusätzlich in elektronischer Form nach den Vorschriften des SächsEGovG herausgegeben und über die Internetpräsenz der Stadt zugänglich gemacht. Die authentische, maßgebliche Form ist die gedruckte Ausgabe nach § 1.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.08.2015 in Kraft.